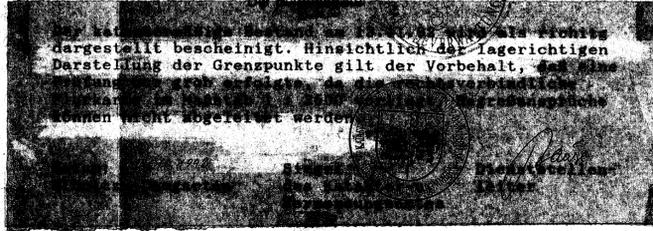


**VERFAHRENSVERMERKE**

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Paragraph 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. Paragr. 4 Abs. 2 BauZVO beteiligt worden.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.05.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.02.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.05.92 bis 23.06.92 während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung nach Paragraph 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 14.05.92 bis zum 23.06.92 durch Aushang bekanntgemacht worden.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12. 11. 92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister



**SATZUNG**

Satzung der Gemeinde ZINGST über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 für den nördlichen Bereich des Flurstücks 156, Flur 5, Gemarkung Zingst.

Aufgrund des Paragr. 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan; " sowie nach Paragr. 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 50S 929)") wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Zeichenerklärung**

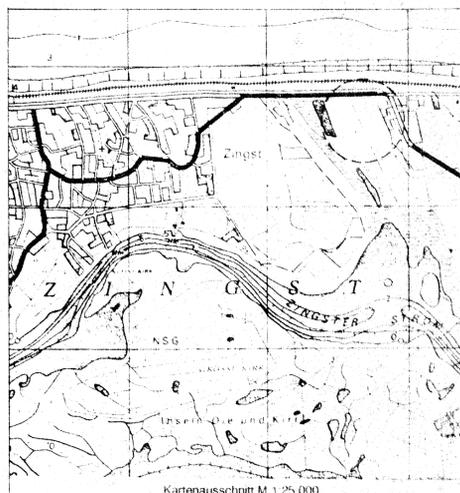
Es gilt die BauNVO 1990

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabens- und Erschließungsplanes § 9 (7) BauGB
  - GR: max. Grundfläche § 16 (2) BauNVO
  - a: abweichende Bauweise § 22 BauNVO
  - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO
  - H: Hausgruppe § 22 BauNVO
  - Baugrenze § 9 (1) 2. BauGB
  - Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11. BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11. BauGB
  - Flächen für Stellplätze § 9 (1) 4. BauGB
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25.a BauGB
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25.b BauGB
  - Hauptversorgungsleitung - unterirdisch (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) § 9 (1) 13. BauGB
  - Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelt-einwirkungen § 5 (2) 6.u.4. BauGB
- Nachrichtliche Übernahme**
- Anbauverbotszone außerhalb von Ortschaften Straßen- und Wegegesetz
  - Sichtfelder Straßen- und Wegegesetz
  - Wasserflächen § 9 (1) 16 u. 6) BauGB

**Text - Teil B**

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1. BauGB
- Bauweise § 9 (1) 2. BauGB  
Die offene Bauweise ist zulässig.
- Nebenanlagen § 9 (1) 4. BauGB  
Nebenanlagen, sofern sie aufgrund von anderen Verordnungen für die Nutzung der Einrichtung notwendig sind (z.B. Stellplätze, Spiel- und Freizeitflächen), sind im Plangebiet nur in einem Bereich innerhalb von 140 Metern südlich der Landstraße zulässig.
- Gestaltung
  - Baukörper  
Es ist die Errichtung einer Gebäudegruppe mit 1-geschossigen Gebäudeteilen mit ausgebauten Dachgeschossen (Drempel) vorgesehen.  
Für die Baukörper sind Satteldächer mit 45 Grad Dachneigung zulässig.  
Verbindungsgänge und Wintergärten zwischen massiven Gebäudeteilen sind auch mit verglasten Dachflächen zulässig.
  - Materialien und Farben  
Außenwände sind in weißem Sichtmauerwerk oder mit Holzverschalung zu erstellen.  
Wintergärten sind auch mit flächigen Stahl-Glas-Fassaden zulässig.  
Satteldächer sind mit roten Tonpfannen zu decken.  
Nebengebäude sind auch als Holzkonstruktionen zulässig.
- Oberflächenbefestigung § 9 (1) 4. Bau GB  
Die Fahr- und Stellplatzflächen sowie Spiel- und Freizeitflächen sind mit nichtgebundenen Deckmaterialien zu befestigen.
- Bepflanzung § 9 (1) 25. BauGB  
Die festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) aus dem Text (Teil B), wurde am 12. 11. 92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. 11. 92 gebilligt.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 16. 11. 92 bis zum 15. 12. 92 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr. 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12. 11. 92 in Kraft getreten.  
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister



**Ostseebad Zingst**  
Vorhaben- und Erschließungsplan M-1/2000  
Entwurf PLAN NR 12

NEUBAU EINER FAMILIENERHOLUNGSSTATTE

ARCHITECTEN CONTOR RATHENOW SELLE BOCK + PARTNER  
2200 GRENZHAU, RUCKEL-PUTZBERGALLEE 38  
TELEFON 0392 76220 50 31 FAX 0392 76220 50 32

Neubau einer Familienerholungsst.

Diakonisches Werk in der ev. pomm. Kirche e.V.  
GEMEINDE ZINGST

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr 12

MAßSTAB 1:1000

19. 3. 92

22. 6. 92 ACR/st.

Diakonisches Werk  
in der Pommerschen evangelischen Kirche e.V.  
Diakonie-Verwaltung  
2200 Ostseebad